24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp" der Gemeinde Reken

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Auftraggeber: **ALDI Nord Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG**
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

Erstellt durch:

Ökoplanung münster
Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski

Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski
Kapuzinerstraße 19 48149 Münster
Telefon 0251 3952637 Mobil 0175 1133185
frank.wierzchowski@oekoplanung-muenster.de

Münster, 24. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 5

2. RECHTLICHER RAHMEN 6

3. VORHABENSBESCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE 8

4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 14

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 26

6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS 30

7. LITERATUR 33

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE 34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan zum Neubau eines ALDI-Marktes an der Dorstener Straße in Reken – Stand 07.05.2018. 9

Abbildung 2: Lageplan zum Neubau eines ALDI-Marktes an der Dorstener Straße in Reken und nachfolgend geplante Wohnbebauung – Stand 27.04.2018. 10

Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgenkamp“ der Gemeinde Reken – Stand 23.05.2018 11

Abbildung 4: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten.. 14

Abbildung 5: Derzeitiger ALDI-Markt – Westseite. 16

Abbildung 6: Laderampe auf der Südseite des derzeitigen ALDI-Marktes. 16

Abbildung 7: Ostseite des ALDI-Marktes und Gehölze im Übergang zur benachbarten Wohnbebauung. 17

Abbildung 8: Die Fassadenverkleidung des ALDI-Marktes weist im geringen Umfang Spaltenöffnungen auf. 17

Abbildung 9: Dachstuhl des derzeitigen ALDI-Marktes. 18

Abbildung 10: Im Bereich der Giebelverkleidungen bestehen teils Spaltöffnungen. 18

Abbildung 11: In den 1990er Jahren erbautes Wohnhaus im südlichen Teil des Plangebietes - Südansicht. 19

Abbildung 12: Nordseite des Wohnhauses im Übergang zum Parkplatzgelände des K+K Marktes. 19

Abbildung 13: Dachstuhl des Wohngebäudes. 20

Abbildung 14: Hofstelle am Südrand des Plangebietes. Die vorhandenen Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. 20

Abbildung 15: Kotspuren am Nordgiebel des Hofgebäudes. 21

Abbildung 16: Einzelnes Rauchschwalbennest (besetzt) im Innern der Stallanlage. 21

Abbildung 17: Heuboden oberhalb des Stalltraktes – Blick nach Osten. 22

Abbildung 18: Dachboden oberhalb des Wohntraktes – Blick nach Norden. 22

Abbildung 19: Innenansicht eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes. 23

Abbildung 20: Gehölze im Bereich des Parkplatzgeländes – Blick nach Norden. 23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4108, Quadrant 3 – Reken mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). 15

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4108, Quadrant 3 – Reken) und Erhaltungszustand (atlantische Region). 25

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp" der Gemeinde Reken. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung und Vergrößerung des an der Dorstener Str. in Reken befindlichen ALDI-Marktes geschaffen werden.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die ALDI Nord Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG aus Herten hat den Verfasser am 23.02.2018 mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung" vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…", „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…", sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…".

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit", „zur Abwendung erheblicher Schäden" in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen" darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die ALDI Nord Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG aus Herten plant den an der Dorstener Str./Kardinal-von-Galen-Str. in Reken befindlichen ALDI-Markt durch einen Neubau mir vergrößerter Verkaufsfläche südwestlich des alten Marktes an der Dorstener Straße zu ersetzten. Auf dem jetzigen ALDI-Marktgelände sollen dann nachfolgend mehrere mehrgeschossige Wohngebäude errichtet werden. Im Rahmen des Vorhabens ist zudem eine Neustrukturierung der Parkplatzgelände des ALDI-Marktes und des benachbarten K+K-Marktes vorgesehen. Die Abbildungen 1 und 2 zeigen Pläne des Vorhabens. Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp“ der Gemeinde Reken erforderlich. Sowohl für die Änderung des Bebauungsplanes, als auch für die spätere bauliche Umsetzung desselben ist eine Prüfung des Artenschutzes erforderlich. Das Vorhaben umfasst einen Teilbereich des derzeitigen Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 1,4 ha. Abbildung 3 zeigt den derzeitigen Entwurf der Bebauungsplanänderung.

Das Vorhaben liegt im südlichen Teil des Rekener Ortsteiles Groß Reken. Das Plangebiet wird durch die Dorstener Str. im Westen und durch die Kardinal-von-Galen-Str. im Norden begrenzt. Östlich an das Vorhaben grenzt, im Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen, überwiegend Wohnbebauung an. Südlich angrenzend befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe. Das direkt südlich des neu geplanten ALDI-Marktes gelegene Gebäude wird derzeit als Spielhalle genutzt. Westlich der Dorstener Str. befindet sich mit den Schwering Türenwerken ein großer innerorts gelegener Gewerbebetrieb, nördlich der Kardinal-von-Galen-Str. besteht der Firmensitz eines Bus- und Reiseunternehmens.

Im südlichen Teil des Plangebietes beabsichtigt die ALDI Nord Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG die Errichtung eines neuen großflächigen ALDI-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² und ca. 750 m² Lagerraum. Der derzeitige Bebauungsplan sieht in diesen Bereichen derzeit ein Gewerbegebiet vor. Geplant ist hier eine Änderung in ein Sondergebiet. Diese Flächen sind derzeit mit einem Ende der 1990er Jahre erbauten Wohnhaus sowie einer im Nebenerwerb betriebenen Hofstelle mit Wohntrakt aus den 1910er sowie 1920er Jahren bebaut. Die Gebäude und das angrenzende Gartengrundstück werden vollständig überplant.

Abbildung 1: Übersichtsplan zum Neubau eines ALDI-Marktes an der Dorstener Straße in Reken – Stand 07.05.2018.

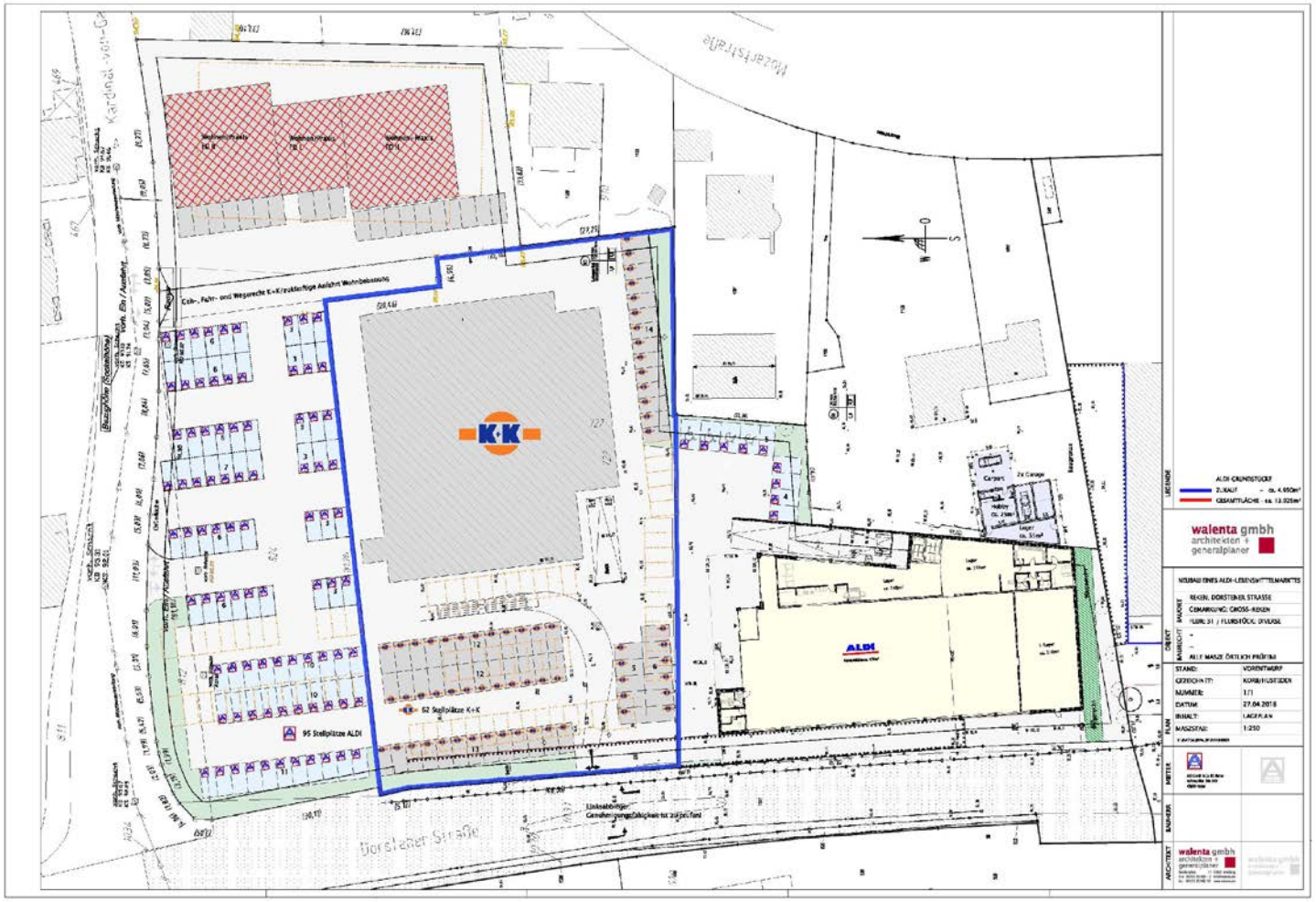

Abbildung 2: Lageplan zum Neubau eines ALDI-Marktes an der Dorstener Straße in Reken und nachfolgend geplante Wohnbebauung – Stand 27.04.2018.

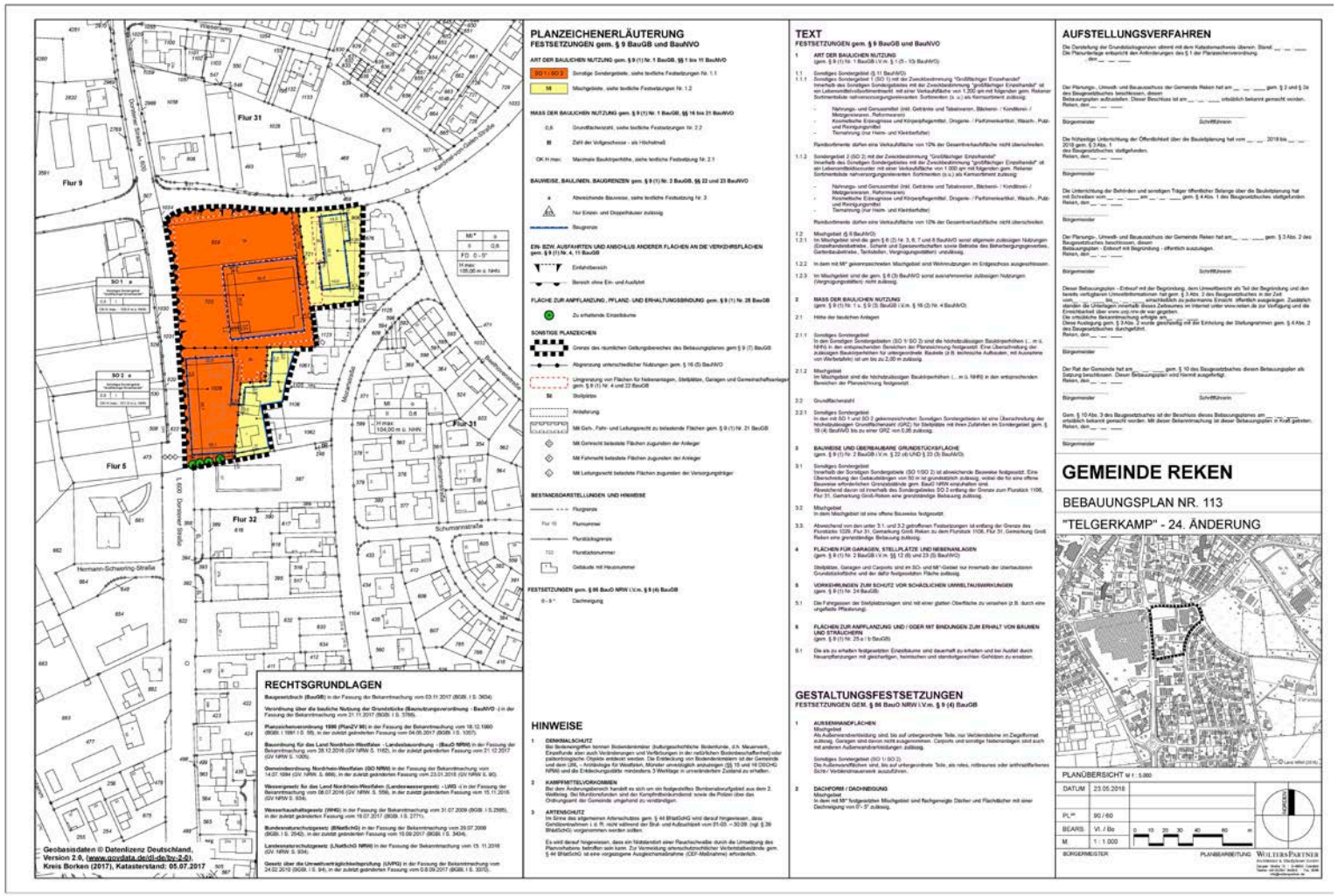

Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp" der Gemeinde Reken – Stand 23.05.2018

Es ist von einem vollständigen Abbruch der Bestandsgebäude sowie einer vollständigen Rodung der aufstehenden Gehölze-, Sträucher und Ziergewächse auszugehen. Mehrere am Südrand der Fläche vorhandene Stieleichen sind entsprechend der derzeitigen Pläne zum Erhalt vorgesehen.

Im Nordosten des Plangebietes liegt der derzeitige ALDI-Markt. Nach der aktuellen Planung ist vorgesehen, diesen durch mehrere bis zu zweigeschossige Wohn- und Praxisgebäude zu ersetzen. Der Bebauungsplan soll in diesem Bereich von einem Sondergebiet in ein Mischgebiet geändert werden. Der derzeitige ALDI-Markt ist dieser Planung nach ebenfalls zum Abbruch vorgesehen.

Im Rahmen einer Neuordnung der gemeinsam von ALDI-Markt und K+K-Markt genutzten Stellplätze werden zudem die derzeit auf dem Parkplatzgelände vorhandenen Gehölzbestände zu großen Teilen nicht erhalten bleiben. Der derzeitige Bebauungsplan sieht in diesen Bereichen Stellplatzflächen vor. Mit der Bebauungsplanänderung ist eine Änderung in ein sonstiges Sondergebiet vorgesehen, wobei die Beschränkung auf Stellplatzflächen beibehalten wird. In den Randbereichen wird die Flächenabgrenzung hierbei an die neue Planung angepasst.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das geplante Bebauungsplanvorhaben und das nachfolgende Bauvorhaben zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tier-

arten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und deren Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 3.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

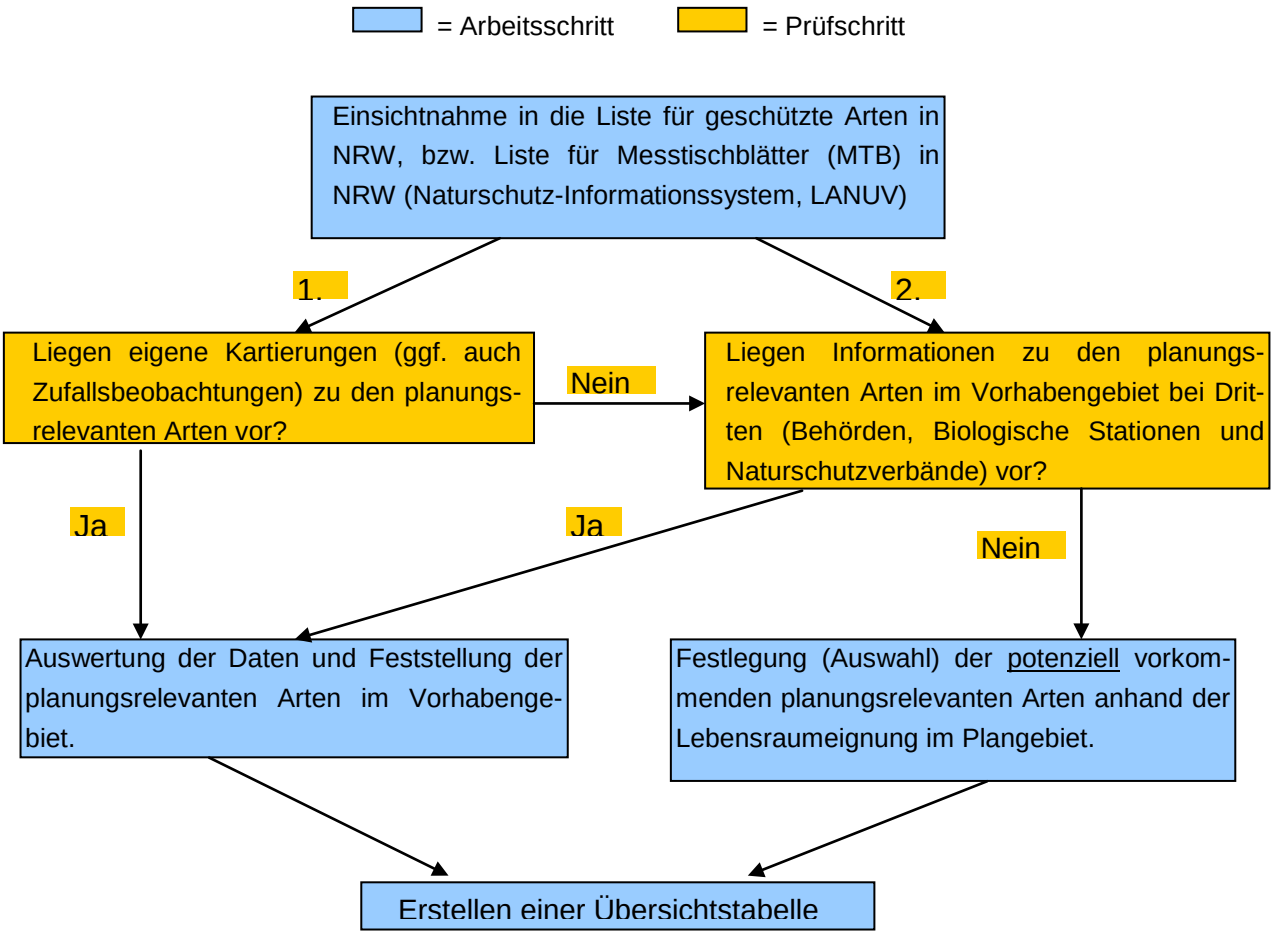

Abbildung 4: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2018) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4108, Quadrant 3 (Reken). Insgesamt werden hier 34 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 34 Arten setzt sich aus drei Säugetierarten und 31 Vogelarten zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4108, Quadrant 3 – Reken mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichen, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Eigene Erfassungen

Am 29.03.2018 wurde im Plangebiet eine Nachterfassung mittels Klangatrappe zum Nachweis von Eulenvögeln durchgeführt. Am 18.04. und 04.05.2018 wurden zwei Tagbegehungen zur Erfassung der tagaktiven Brutvögel im Plangebiet durchgeführt. Am 04.05.2018 wurde zudem eine Begehung der zukünftig zum Abbruch vorgesehenen Gebäude durchführt. Hierbei handelte es sich um den derzeitigen ALDI-Markt, um das im südlichen Plangebiet vorhandene Wohnhaus vom Ende der 1990er Jahre sowie um die Hofstelle mit Wohntrakt aus den 1910er bzw. 1920er Jahren. Die Gebäude, insbesondere die Dachgeschosse, waren im Rahmen der Gebäudebegehung vollständig zu betreten bzw. einzusehen. Die Abbildungen 5 -20 zeigen Teilbereiche des Plangebietes.

Abbildung 5: Derzeitiger ALDI-Markt – Westseite.

Abbildung 6: Laderampe auf der Südseite des derzeitigen ALDI-Marktes.

Abbildung 7: Ostseite des ALDI-Marktes und Gehölze im Übergang zur benachbarten Wohnbebauung.

Abbildung 8: Die Fassadenverkleidung des ALDI-Marktes weist in geringem Umfang Spaltenöffnungen auf.

Abbildung 9: Dachstuhl des derzeitigen ALDI-Marktes.

Abbildung 10: Im Bereich der Giebelverkleidungen bestehen teils Spaltöffnungen.

Abbildung 11: In den 1990er Jahren erbautes Wohnhaus im südlichen Teil des Plangebietes - Südansicht.

Abbildung 12: Nordseite des Wohnhauses im Übergang zum Parkplatzgelände des K+K Marktes.

Abbildung 13: Dachstuhl des Wohngebäudes.

Abbildung 14: Hofstelle am Südrand des Plangebietes. Die vorhandenen Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Abbildung 15: Kotspuren am Nordgiebel des Hofgebäudes.

Abbildung 16: Einzelnes Rauchschwalbennest (besetzt) im Innern der Stallanlage.

Abbildung 17: Heuboden oberhalb des Stalltraktes – Blick nach Osten.

Abbildung 18: Dachboden oberhalb des Wohntraktes – Blick nach Norden.

Abbildung 19: Innenansicht eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes.

Abbildung 20: Gehölze im Bereich des Parkplatzgeländes – Blick nach Norden.

Brutvögel

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurde in der Stallanlage der im südlichen Plangebiet befindlichen Hofstelle ein besetztes Nest der Rauchschwalbe festgestellt. Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt und können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Als weitere Arten wurden im Plangebiet die europäischen Vogelarten Amsel, Austernfischer, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp festgestellt. Diese Arten kommen überwiegend als Brutvögel im Plangebiet vor. Die meisten Brutvögel nisten in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen und Sträuchern. Ein Brutpaar des Austernfischers wird auf dem Flachdach des K+K Marktes vermutet. Am derzeitigen ALDI-Markt und dem im südlichen Plangebiet liegenden Wohngebäude wurden keine Vorkommen von Brutvögeln oder Anzeichen vorjähriger Bruten festgestellt. An und in den Haupt- und Nebengebäuden der Hofstelle am Südrand des Plangebietes wurden neben dem beschriebenen Vorkommen der Rauchschwalbe mehre Anzeichen für Vorkommen europäischer Vogelarten festgestellt.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden keine für Fledermäuse als Quartier nutzbaren Baumhöhlen oder tiefe Baumspalten festgestellt. Vorkommen von Fledermausarten mit Quartieren in Gehölzen können daher sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Gebäudebegehung am 04.05.2018 wurden keine Spuren festgestellt, die auf Quartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten hinweisen würden. Dennoch bieten die im Plangebiet zum Abbruch vorgesehenen Gebäude in begrenztem Umfang Quartiermöglichkeiten für Fledermausarten mit Quartieren an oder in Gebäuden. Im innerstädtischen Raum sind im Münsterland im Regelfall die zwei Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu erwarten. In den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden können hierbei sommerliche (temporäre) Einstandsquartiere einzelner Tiere sowie mit geringer Wahrscheinlichkeit auch Wochenstuben- und Winterquartiere vorliegen. Das Quartierpotenzial des derzeitigen ALDI-Marktes und des Wohnhauses aus den 1990er Jahren wird hierbei als sehr gering eingeschätzt. Das Quartierpotenzial der momentan im Nebenerwerb genutzten Hofstelle wird als gering einschätzt.

Andere Artengruppen

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, insbesondere aus den Artgruppen der Amphibien, Reptilien und Pflanzen, können aufgrund der im Plangebiet bestehenden Lebensraumtypen sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelart Rauchschwalbe sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus einzeln "Art für Art" sowie zusammengefasst alle „europäischen Vogelarten“ geprüft (Tabelle 2).

Planungsrelevante Vorkommen der im Messtischblatt 4108, Quadrant 3 (Reken) vorhandenen Arten Baumpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Feldlerche, Feldsperling, Fischotter, Flussuferläufer, Gartenrotschwanz, Goldregenpfeifer, Großer Abendsegler, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Habicht, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Rotschenkel, Saatgans, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz und Wald-ohreule und Wespenbussard im Plangebiet können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4108, Quadrant 3 – Reken) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	potenziell vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	potenziell vorhanden	G
Vögel			
	europäische Vogelarten	sicher vorhanden	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvogel mit einem Brutpaar	U

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015), Grüneberg et al. (2016), Meinig et al. (2009) und Meinig et al. (2010).

Ergebnisse der Prüfung

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)</u>

Brutvögel

Im südlichen Plangebiet besteht im Stallgebäude der dort vorhandenen Hofstelle ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe. Im Rahmen des geplanten Gebäudeabbruchs kann eine Tötung von Individuen der Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch betreffend können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Die meisten Brutvorkommen befinden sich in den im Plangebiet vorhandenen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gartengehölzen. Einzelne Vorkommen können sich zudem in der im südlichen Plangebiet befindlichen Hofstelle und deren Nebengebäuden befinden. Im Rahmen der für das Vorhaben notwendigen Baufeldräumung, im Rahmen des Schnitts und der Rodung von Gehölzen sowie im Rahmen des Abbruchs der Hofstelle können Tötungen von Individuen europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

In den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden können mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit (derzeitiger ALDI-Markt und Wohnhaus) bzw. mit geringer Wahrscheinlichkeit (Hofstelle) Quartiere von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vorliegen. Tötungen einzelner Individuen im Rahmen des geplanten Abbruchvorhabens können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)</u>

Brutvögel

Im Rahmen des Vorhabens können verschiedene kurzzeitige oder permanente Störungen im Plangebiet auftreten. Die Brutvogelart Rauchschwalbe gilt als Kulturfolger als verhältnismäßig störungstolerant. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus können regelmäßig zur Jagd und Nahrungssuche im Plangebiet auftreten. Durch Lichtimmissionen können grundsätzlich Störungen von Fledermäusen in ihren Jagdgebieten auftreten. Gerade die für das städtische Umfeld typischen Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen hingegen die Lockwirkung von Lichtquellen auf Insekten teils gezielt zur Jagd. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sicher ausgeschlossen werden.

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)</u>

Brutvögel

Die Rauchschwalbe wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Plangebiet festgestellt. Mit der Umsetzung des Vorhabens bleibt die vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit erhalten. Unter Anwendung vorge-

zogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art sicher ausgeschlossen werden.

Auch für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

Fledermäuse

Der geplante Gebäudeabbruch kann zur Zerstörung einzelner Quartiere (insbesondere temporärer Einstandsquartiere) von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus führen. Das Quartierpotenzial des derzeitigen ALDI-Marktes und des Wohnhauses aus den 1990er Jahren wird hierbei als sehr gering eingeschätzt. Das Quartierpotenzial der momentan im Nebenerwerb genutzten Hofstelle wird als gering einschätzt. Die benannten Fledermausarten nutzen in der Regel mehrere Quartiere im räumlichen Zusammenhang und wechseln zwischen diesen. Im vorliegenden Planverfahren ist nach gutachterlicher Einschätzung anzunehmen, dass auch nach dem Abbruch der Gebäude die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bliebe.

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus können regelmäßig zur Jagd und Nahrungssuche im Plangebiet auftreten. Eine besondere Intensität der Nutzung des Plangebietes ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht anzunehmen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens entfallen in geringer Menge Gehölze und Grünflächen, die von den Arten zur Jagd aufgesucht werden können. Kiel (2007) weist darauf hin, dass Funktions-, Nahrungs- und Jagdbereiche nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz sind, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellen. Dieses ist nach gutachterlicher Einschätzung für keine der beiden zu prüfenden Fledermausarten der Fall. Eine Beschädigung oder eine Zerstörung von Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für alle Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Rauchschwalbe für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

5. Zulässigkeit des Vorhabens

Die geplante 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp" ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (Rauchschwalbe, europäische Vogelarten), vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Rauchwalbe) sowie risikomindernder Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (Rauchschwalbe, europäische Vogelarten)

- In dem zum Abbruch vorgesehenen Stalltrakt des im südlichen Plangebiet befindlichen Hofgebäudes besteht ein Vorkommen der Rauchschwalbe. Vorkommen europäischer Vogelarten in den Haupt- und Nebengebäuden der Hofstelle im südlichen Plangebiet und in den zum Rückschnitt und zur Rodung vorgesehenen Gehölzen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Abbruch sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können. Die spezifischen Brutzeiten der im Plangebiet festgestellten Vogelarten werden abweichend von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt.
- **Ein Abbruch der Gebäude der Hofstelle nebst Nebengebäuden sowie Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.09. eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Sträucher und Hecken. Zwischen dem 16.03. und dem 31.08. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind ein Abbruch der Hofstelle sowie Maßnahmen den Schnitt und die

Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne einer CEF-Maßnahme (Rauchschwalbe)

- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe im räumlichen Zusammenhang bleibt nach Durchführung der geplanten Abbrucharbeiten nicht mit Sicherheit erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.
- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Rauchschwalbe sind fünf Rauchschwalbenkunstnester (z.B. Firma Schwegler (http://www.schweglershop.de/), Firma Hasselfeldt (www.nistkasten-hasselfeldt.de) - oder baugleich) im lokalen Umfeld der zum Abbruch vorgesehenen Hofstelle (ca. 3 km Radius) fachgerecht zu errichten. Die Anbringung hat an geeigneten Plätzen (Deckenbereich) im Gebäudeinneren von Stallungen (Pferde- oder Rinderhaltung) zu erfolgen. Ein freier An- und Abflug während der Brutsaison (01.04. - 31.08.) muss durchgehend gewährleistet sein. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld des Abbruchs durchzuführen.**

Risikomindernde Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)

- Quartiervorkommen der Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden können ganzjährig nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Individuen der Arten und damit Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der geplanten Bauarbeiten sicher auszuschließen, sind - in Abhängigkeit vom Zeitraum des Abbruchs – unterschiedliche risikomindernde Maßnahmen erforderlich.

- **Zeitraum 01.03.-15.11. eines Jahres:**

  Die Abbrucharbeiten an den Gebäuden haben mit einem Rückbau der Dacheindeckungen zu beginnen. Nachdem mindestens 90 % der Dacheindeckung, verteilt über die gesamten Dachflächen, entfernt wurden, sind die weiteren Abbrucharbeiten für mindestens zwei Nächte zu unterbrechen. Mauerwerk und Holzbauteile des jeweiligen Gebäudes sind bis nach Ablauf der zwei Nächte in vollem Umfang zu erhalten. Erst im Anschluss kann mit einem Abbruch von Mauerwerk und Holzbauteilen begonnen werden.

- **Zeitraum 16.11. eines Jahres - 28./29.02. des Folgejahres**

  Der Gebäudeabbruch ist durch einen faunistischen Fachgutachter im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Für den Fall, dass Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, kann eine Evakuierung der aufgefundenen Tiere erforderlich sein. Wird die Gebäudenutzung vor Beginn des Winterhalbjahrs eingestellt, werden die Gebäude nicht mehr beheizt und werden die Dachstühle durch Entnahme von Unterspannbahnen und Teilen der Dacheindeckung zugig gestaltet, verringert dies die Wahrscheinlichkeit von Winterquartieren der benannten Fledermausarten erheblich. Eine ökologische Baubegleitung ist in diesem Fall gegebenenfalls nicht notwendig oder kann in reduzierter Form erfolgen.

6. Literatur

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F.Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.

Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2018): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html, zuletzt abgerufen am 16.05.2018.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp" der Gemeinde Reken

Plan-/Vorhabenträger (Name): ALDI Nord Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): Mai 2018

Die ALDI Nord Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG aus Herten plant den an der Dorstener Str./Kardinal-von-Galen-Str. in Reken befindlichen ALDI-Markt abzubrechen und durch einen Neubau mir vergrößerter Verkaufsfläche an der Dorstener Str. zu ersetzten. Hierfür ist zudem der Abbruch eines Ende der 1990er Jahre erbauten Wohnhauses sowie einer im Nebenerwerb betriebenen Hofstelle mit Wohntrakt aus den 1910er sowie 1920er vorgesehen. Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 113 „Telgerkamp“ der Gemeinde Reken erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 4108

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden können temporäre Einstandsquartiere einzelner Tiere der Art sowie mit geringer Wahrscheinlichkeit auch Wochenstuben- und Winterquartiere vorliegen. Im Rahmen des geplanten Gebäudeabbruchs können Tötungen von Individuen der Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4108

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

An den Gebäuden der im südlichen Plangebiet befindlichen Hofstelle mit Nebengebäuden können Brutvorkommen europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. In und an den im Plangebiet befindlichen Gehölzen, Sträuchern und sonstigen Gartengehölzen befinden sich Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Im Rahmen der für das Vorhaben notwendigen Baufeldräumung, im Rahmen des Schnitts und der Rodung von Gehölzen sowie im Rahmen eines Abbruchs der vorhandenen Hofstelle können Tötungen von Individuen europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4108

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In dem zum Abbruch vorgesehenen Stalltrakt der im südlichen Plangebiet vorhandenen Hofstelle wurde ein besetztes Nest der Art festgestellt. Im Rahmen des geplanten Gebäudeabbruchs können Tötungen von Individuen der Art können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Gebäudeabbruch betreffend können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i(CEF-Maßnahmen) können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 4108

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden können temporäre Einstandsquartiere einzelner Tiere der Art sowie mit geringer Wahrscheinlichkeit auch Wochenstuben- und Winterquartiere vorliegen. Im Rahmen des geplanten Gebäudeabbruchs können Tötungen von Individuen der Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein